

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
FÜR DIE STÄDTISCHEN SPORTHALLEN,
TURNHALLEN UND GYMNASTIKRÄUME

vom 20. November 1979

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. November 1979 folgende Benutzungsordnung für die städt. Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräume (ff. Sportanlagen genannt) erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Inanspruchnahme der Sportanlage anerkennt der Veranstalter diese Benutzungsordnung mit den damit verbundenen Verpflichtungen in vollem Umfang.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Sportanlagen dienen ausschließlich sportlichen Zwecken.
(Sportunterricht, sportlicher Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen)
- (2) Sie werden hiesigen Schulen, sporttreibenden Vereinen und sporttreibenden Gruppen zur Benutzung überlassen. Benutzungen durch die Schulen haben Vorrang.

In der Regel stehen die Sportanlagen zur Verfügung:

- a) den Schulen werktags (ausgenommen samstags) von 7.00 Uhr - 18.00 Uhr; samstags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr
- je nach Maßgabe eines Benutzungsplans oder Benutzungserlaubnis im Einzelfall -
- b) den anderen Benutzern werktags (ausgenommen samstags) von 18.00 Uhr - 22.00 Uhr
- je nach Maßgabe eines Benutzungsplans oder Benutzungserlaubnis im Einzelfall -

c) für Sportveranstaltungen nach Maßgabe einer Benutzungserlaubnis für den Einzelfall.

Während der Schulferien werden die Sportanlagen grundsätzlich nicht überlassen.

(3) In Ausnahmefällen können Sportanlagen auch außerhalb der genannten Zeiten überlassen werden. Die entsprechende Einzelgenehmigung kann erforderlichenfalls unter Bedingungen erteilt werden, die über die Festlegungen in dieser Benutzungsordnung hinausgehen oder von ihr abweichen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht.

§ 3 Verwaltung

(1) Die Sportanlagen werden vom Hauptamt verwaltet, das auch für die Erteilung von Benutzungserlaubnissen zuständig ist.

(2) Gesuche um Überlassung von Sportanlagen sind in der Regel schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptamt mit genauen Angaben über Art und Zeit der Benützung und unter Angabe des verantwortlichen Leiters einzureichen.

§ 4 Unterhaltung, Aufsicht

(1) Die bauliche Unterhaltung und Betreuung obliegt dem Stadtbauamt.

(2) Aufsicht und Pflege wird durch einen Hausmeister ausgeübt; die Benutzer haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Der Hausmeister öffnet und schließt die Zugänge zu den Sportanlagen. Er sorgt für Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen. Er hat Anweisung, die Sportanlagen nur gegen Vorweisen einer schriftlichen Erlaubnis freizugeben; es sei denn, es handelt sich um turnusmäßige Benutzung entsprechend besonderem Benutzungsplan.

§ 5

Allg. Bestimmungen über die Benutzung

- (1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Die Sportanlagen dürfen nur während den festgelegten Zeiten und nur für den festgelegten Zweck benutzt werden. Die Benutzungserlaubnis darf nicht auf Dritte übertragen werden.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen durch Schulen ist nur in Anwesenheit des Sportlehrers gestattet. Die Benutzung durch andere Veranstalter ist nur in Anwesenheit eines geeigneten verantwortlichen Leiters gestattet. Der Sportlehrer oder der verantwortliche Leiter ist aufsichtspflichtig und hat für ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung unter Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste hat er unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
- (3) Eine zur Sportanlage gehörende Freifläche kann bei Benutzungen im Rahmen von Benutzungsplänen während der festgelegten Benutzungszeit mitbenutzt werden. Soweit jedoch für die Freifläche eine besondere Einzelgenehmigung erteilt wurde oder ein besonderer Benutzungsplan besteht, haben diese Nutzungen Vorrang.
- (4) Die Sportanlagen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich geltend macht. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Änderungen an den Sportanlagen vorzunehmen. Einrichtungen der Sportanlagen, feste Sportgeräte sowie bewegliche Großgeräte werden gegebenenfalls nach Maßgabe der Benutzungserlaubnis mitüberlassen. Kleingeräte (z.B. Bälle, Keulen, Seile, Stoppuhren usw.) werden nur im Rahmen des Sportunterrichts der Schulen überlassen. Dem Veranstalter kann gestattet werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten in der Sportanlage unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Veranstalters zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.
- (5) Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister oder von Sportlehrern und verantwortlichen Leitern, die in die Bedienung eingewiesen sind, bedient werden.
- (6) Die verantwortlichen Leiter haben jede Benutzung in die aufliegenden Listen mit den entsprechenden Angaben einzutragen.
- (7) Werden Benutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist der Hausmeister davon rechtzeitig zu verständigen.

(8) Schlüssel für die Außentüren werden an Benutzer grundsätzlich nicht ausgehändigt. Die Neuanfertigung von Schlüsseln jeder Art ist nur mit besonderer Genehmigung des Hauptamts erlaubt.

§ 6

Ordnungsvorschriften

(1) Die Sportflächen der Sportanlagen dürfen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turnschuhen, die am Boden keine Schäden hinterlassen, betreten werden. Unzulässig sind u. a. Schuhe mit Stollen oder Spikes.

(2) In den Sportanlagen dürfen nur solche Sportarten betrieben werden, die keine Beschädigungen verursachen. Danach dürfen z.B. Schlagball, Kugelstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwurf, Stemmübungen und ähnliche Sportarten nicht ausgeübt werden. Fußball und Handball darf in den Sportanlagen, soweit nicht in Teil II der Benutzungsordnung abweichend geregelt, nicht gespielt werden. Ein leichtes Balltraining, bei dem Beschädigungen ausgeschlossen sind, ist zulässig.

(3) Sportgeräte hat der Veranstalter selbst vom und zum Geräteraum zu transportieren. Sie sind auch von ihm selbst aufzustellen. Diese Arbeiten dürfen nur von geeigneten, zuverlässigen Personen und nur bei Anwesenheit des Sportlehrers oder verantwortlichen Leiters vorgenommen werden. Die Geräte sind so zu transportieren und aufzustellen, dass die Sportanlagen wie auch die Geräte selbst nicht beschädigt werden. Rollbare Geräte sind zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen. Rollbare Geräte erhalten danach wieder ihre tiefe Ausgangsstellung.

(4) Der Veranstalter (Sportlehrer oder verantwortliche Leiter) hat vor jeder Benutzung mitüberlassene Einrichtungen und Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden.

(5) Der Sportlehrer oder der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung der Sportanlage nach der Benützung ausgeschaltet wird.

(6) Außerhalb der Sportanlage dürfen bewegliche Großturngeräte grundsätzlich nicht benutzt werden.

(7) Das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke - ausgenommen Export- und Pils-Bier -, und der Verzehr von Kaugummi ist in allen Räumen der Sportanlagen verboten. Zugelassene Getränke und Speisen dürfen durch Sportausübende erforderlichenfalls in den Umkleideräumen eingenommen werden. Darüber hinaus dürfen zugelassene Getränke und Speisen nur im

Eingangsbereich der Sportanlage eingenommen werden. § 14 der Benutzungsordnung bleibt unberührt.

(8) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

(9) Die Benutzung - einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen - endet spätestens um 22.00 Uhr.

(10) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.

(11) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benützung zutreffenden Bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern. Der Veranstalter hat insbesondere Kassen-, Kontroll-, Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu übernehmen und zu gewährleisten. Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974 (Ges. Bl. S 330) in ihrer jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

(12) Der Veranstalter darf nur so viele Personen zu Veranstaltungen zulassen, dass das Fassungsvermögen der Sportanlage nicht überschritten ist, insbesondere dürfen festgesetzte Höchstzahlen nicht überschritten werden.

(13) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass auf Rettungswegen, das sind insb. die Zugänge zu den Sportanlagen, und auf Bewegungsflächen der Feuerwehr keine Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige hinderliche Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Er hat auch zu gewährleisten, dass Rettungswege innerhalb der Sportanlage freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden.

§ 7

Besondere Ordnungsvorschriften für Zuschauer

Er ist nicht gestattet:

1. Bereiche von Sportanlagen zu betreten, die nicht für Zuschauer bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für die Sportflächen, die Geräteräume sowie Dusch- und Umkleieräume;
2. sich in den Zu- und Aufgängen zu den Zuschauerplätzen aufzuhalten;
3. sperrige Gegenstände (z.B. Transparente und Fahnen, Leitern, Koffer u. ä.) soweit sie über 0,5 m @ groß sind, mitzuführen;

4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente mitzuführen und in Betrieb zu setzen;
5. Wurfgegenstände, Flaschen, Büchsen u. ä. mitzuführen;
6. Gegenstände aller Art wegzuwerfen;
7. leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie Feuer anzumachen.

§ 8

Umkleideräume, Duschen, WC

- (1) Das Aus- und Ankleiden sowie das Duschen und Waschen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Sind mehrere derartige Räume vorhanden, ist der in der Benutzungserlaubnis oder der vom Hausmeister bestimmte Raum zu benutzen.
- (2) Umkleideräume, Duschen und WC-Anlage sind pfleglich zu behandeln, sie dürfen nicht verunreinigt werden.
- (3) Die Umkleideräume sollen während der Übungsstunden verschlossen werden (Diebstahlgefahr). Die Beleuchtung ist jeweils nach Benutzung abzuschalten, entsprechendes gilt für die Duschanlagen.
- (4) Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuss betreten werden. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 9

Änderungen an Anlagen und Einrichtungen

- (1) Änderungen in und an den Anlagen, wie z.B. Anbringung von Markierungen, besondere Ausschmückung, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Änderungen oder Ergänzungen von Beleuchtungseinrichtungen, Lautsprecheranlagen usw. dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Bleibende Änderungen an den Spielfeldmarkierungen dürfen vom Veranstalter nicht vorgenommen werden.

Das Anbringen vorübergehender zusätzlicher Spielfeldmarkierungen bedarf der Zustimmung der Stadt. Derartige Markierungen dürfen nur in einer Weise vorgenommen werden, die nach Wiederentfernung keinerlei Beschädigungen oder Verschmutzungen am Boden zurücklassen. Das Anbringen und das Wiederentfernen der Markierungen ist ausschließlich Angelegenheit des Veranstalters.

§ 10

Widerruf der Benutzungserlaubnis, Verweisung aus den Sportanlagen

(1) Jede Benutzungsordnung, auch im Rahmen eines Benutzungsplans, wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt.

(2) Die Stadt wird von ihrem Widerrufsrecht insbesondere dann Gebrauch machen und die sofortige Räumung bzw. Rückgabe der überlassenen Sportanlagen samt Einrichtungen, Nebenräumen und Geräten

usw. fordern, wenn

- a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
- b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden,
- c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre,
- d) die Sportanlagen nicht für den genehmigten Zweck benützt werden.

(3) Die Stadt behält sich außerdem vor, für gegen die Benutzungsordnung verstoßende Veranstalter oder einzelne Personen die Sportanlagen zeitweilig oder dauernd zu sperren. Die Stadt kann jederzeit Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, die sich unordentlich, ungebührlich laut oder randalierend aufführen, von der Sportanlage verweisen.

(4) Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen der Abs. 1 - 3 ausgeschlossen.

§ 11

Haftung

- (1) Der Veranstalter hat für alle Haftpflichtansprüche seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstige Dritter die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen samt Einrichtungen und Geräte, aller Nebenräume, Außenanlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, einzustehen. Dies gilt auch für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden oder die durch Verlust oder Beschädigung an eingebrachten Sachen entstehen.

Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt auch bei Abwehr von Schadensersatzansprüchen und bei Führung eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

(2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an oder in den Sportanlagen samt Einrichtungen, Geräte, Außenanlagen, Zugangswegen usw. haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden und ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Organe, Beauftragte, Mitglieder, Teilnehmer, Besucher oder sonstige Personen verursacht ist. Der Veranstalter und der Sportlehrer oder der verantwortliche Leiter sind verpflichtet, derartige Beschädigungen und Verluste unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

(3) Die Stadt ist ohne weiteres berechtigt, vom Veranstalter zu vertretende Schäden auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Stadt kann Vorlage der Versicherungspolice verlangen. Die Stadt ist auch berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen.

(5) Bei Benutzung der Sportanlagen durch Schüler im Rahmen des Sportunterrichts oder einer anderen Schulveranstaltung bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

§ 12

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Sportanlagen durch die hiesigen Schulen, sowie für den Übungsbetrieb hiesiger sporttreibender Vereine und Gruppen wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben. Bei anderer Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe der besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 13

Zutritt für Beauftragte der Stadt

Den mit entsprechenden Ausweisen versehenen Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 14
Warenverkauf

Der Verkauf von Waren aller Art, Verlosungen sowie jegliche Betätigung gewerblicher Art in der Sportanlage samt deren Außenanlage ist nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptamts und unter Beachtung der darin getroffenen näheren Regelungen zulässig. Sie wird nur für Sportanlagen erteilt, bei denen für Zuschauer besondere Flächen zur Verfügung stehen und nur mit der Maßgabe, dass die durch Warenverkauf, Verlosungen oder Betätigung gewerblicher Art bedingten Verschmutzungen durch den Erlaubnisinhaber unverzüglich nach Veranstaltungsende beseitigt werden.

§ 15
Werbung

In den Sportanlagen samt Außenanlage ist Werbung aller Art einschließlich Lautsprecherwerbung nicht gestattet. Ausgenommen sind Hinweise auf Sport- und kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine. Die Anbringung von Plakaten und ähnlichen Werbemitteln bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Hauptamts.

§ 16
Echaz- Sporthalle

(1) Handball und Fußball ist zugelassen.

(2) Die Beleuchtungsanlage darf nur in notwendigem und angemessenem Umfang benutzt werden. Bei Benutzung im Rahmen der Benutzungspläne darf die Beleuchtung der Halle grundsätzlich nur auf $\frac{1}{2}$ geschaltet werden.

(3) Die Bestätigung der durch Elektromotor bewegten Spieleinrichtungen darf nur vom Hausmeister, vom Sportlehrer oder dem verantwortlichen Leiter erfolgen. Die Schaltkästen sind verschlossen zu halten.

(4) Die Benutzung des Regieraumes mit seinen Einrichtungen im Rahmen des Sportunterrichts der Schulen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Benutzung des Regieraumes mit seinen Einrichtungen in allen anderen Fällen bedarf besonderer Genehmigung des Hauptamts.

Die Einrichtungen des Regieraumes dürfen nur von dafür geeigneten zuverlässigen Personen, die zuvor mit der Bedienung vertraut gemacht wurden, bedient werden. Andere als die zur Bedienung oder zur Veranstaltungsleitung erforderliche Personen dürfen sich im Regieraum nicht aufhalten. Nach der Benutzung sind die Einrichtungen des Regie -

raumes abzuschalten.

(5) Die Teleskoptribüne darf ausschließlich vom Hausmeister betätigt werden.

(6) a) Der Kraftraum ist grundsätzlich, solange er nicht benutzt wird, verschlossen zu halten. Soweit er durch die Schulen benutzt wird, hat der Sportlehrer den Kraftraum nach erfolgter Benutzung wieder zu verschließen.

b) Soll der Konditionsraum durch außerschulische Veranstalter benutzt werden, ist eine besondere Erlaubnis des Hauptamts erforderlich. Soweit die Benutzung nur im Einzelfall durch Benutzer der Echaz - Sporthalle erfolgen soll, ist sie rechtzeitig, d.h. mindestens am Tag vor der Nutzung beim Hausmeister zu beantragen.

c) Der Veranstalter (Sportlehrer oder Übungsleiter) ist dafür verantwortlich, dass die einzelnen Stationen im Kraftraum nur sachgemäß benutzt werden; er hat während der gesamten Zeit, in der der Konditionsraum geöffnet ist, ständig anwesend zu sein. Er hat u. a. darauf zu achten, dass die Benutzung der Geräte, insbesondere die Gewichtseinstellungen sachgemäß erfolgen. Er hat zu verhindern, dass Geräte in der Weise benutzt werden, dass sie nach Hochheben, Wegdrücken o. ä. ohne Abbremsung ruckartig in die Ausgangsstellung zurückfallen.

§ 17 Gymnasiumturnhalle

In der Gymnasiumturnhalle ist Handball zugelassen, sowie Fußball für Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre (F-C-Jugend)

§ 18 Turnhalle Pfullinger Hallen

Die Turnhalle in den "Pfullinger Hallen" steht für Zwecke des § 2 Abs. 1 nur zur Verfügung, soweit die Durchführung anderer Veranstaltungen in den Pfullinger Hallen (Festsaal) eine Benutzung zulässt.

In der Turnhalle "Pfullinger Hallen" sind Ballspiele zugelassen, sofern so gespielt wird, dass Beschädigungen nicht zu erwarten sind.

Turnhallen und Gymnastikräume

§ 19 Gymnastiksaal in der Schlossschule

In dem Gymnastiksaal der Schlossschule sind Ballspiele jeder Art nicht zulässig, Ballgymnastik ist erlaubt.

III. Ausnahmen, Inkrafttreten

§ 20 Ausnahmen

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. Mai 1973 außer Kraft, ebenso die vorläufige Benutzungsordnung vom 8. Dezember 1976.

	Beschluss des Gemeinderats vom	in Kraft getreten am
Benutzungsordnung	20.11.1979	01.01.1980